

Amtsblatt Nr. 10 - 8. März 2019

Nr. 1. Teilungsbericht der Stadt Nördlingen für das Jahr 2017
Nr. 2. Benutzungssatzung Bäder
Nr. 3. Gebührensatzung Freibad
Nr. 4. Gebührensatzung Hallenbad

Nr. 5. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Löpsingen
Nr. 6. Mitgliederversammlung Dränverband Löpsingen
Nr. 7. Rechtsverordnung über den Ladenschluss
Nr. 8. Verordnung verkaufsoffener Sonntage 2019

Beteiligungsbericht der Stadt Nördlingen für das Jahr 2017

Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind die Gemeinden gehalten, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, sofern mindestens eine 5 %-ige gemeindliche Beteiligung besteht. Das dem Stadtrat in der Sitzung vom 27.02.2019 vorgelegte Zahlenwerk wird dieser gesetzlichen Vorgabe gerecht und beinhaltet insbesondere Kurzbeschreibungen über alle diesbezüglichen privatrechtlichen Beteiligungen (Technologie-Centrum Westbayern Betriebsgesellschaft mbH, Wohnungsgesellschaft der Stadt Nördlingen mbH) sowie die öffentlich-rechtliche Beteiligung an der Sparkasse Nördlingen (Anstalt des öffentlichen Rechts). Der Bericht enthält Angaben zur Zweckerfüllung der einzelnen Unternehmen, die wesentlichen Ergebnisse aus den Gewinn- und Verlustrechnungen, diverse Bilanz- und Leistungsdaten sowie Informationen zur Personalentwicklung. Der jetzt vorliegende Beteiligungsbericht soll dazu beitragen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz Ausgliederung aus der Kommune für den Bürger transparent bleibt. Der Bericht gibt einen Überblick über die Zielsetzung und Aufgabenerfüllung der einzelnen Unternehmen und unterstützt die Verantwortungsträger in Stadtrat und Verwaltung bei ihrer verantwortungsvollen Steuerungsaufgabe.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht in den Räumen der Stadtkämmerei (Tanzhaus, I. Stock, Zi.Nr. 109) von jedem eingesehen werden kann.

Nördlingen, 01.03.2019

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 10

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (Bayerische Rechtssammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl Seite 17), folgende Satzung über die Benützung des städtischen Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen.

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

1) Die Große Kreisstadt Nördlingen betreibt und unterhält das Hallenschwimmbad an der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und das Freibad an der Marienhöhe in Nördlingen als öffentliche Einrichtungen, die zur Gesundheitsvorsorge, Erholung und Entspannung der Allgemeinheit und den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.

2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet

des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.

4) Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Bäder und seiner Einrichtungen zu verwenden.

§ 2 Öffnungszeiten und Preise

1) Die Stadt bestimmt die Öffnungszeiten und die Preise.

2) Die Öffnungszeiten und die Preise werden in der Tagespresse und durch Anschlag in den Bädern bekannt gegeben.

3) Bei Überfüllung können die Bäder zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

5) Das Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 3 Benützungsberechtigung, Zutritt

1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benützung der Bäder und seiner Einrichtungen, vorbehaltlich Abs. 2 und 3, jedermann zu.

2) Der Zutritt ist nicht gestattet:

(a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

(b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,

(c) Personen, die Tiere mit sich führen.

3) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Person gestattet, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernimmt.

4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Begleitpersonen von gehandicapten Personen haben unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis freien Eintritt zu den Bädern.

5) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Badegäste ohne gültige Eintrittskarte werden des Bades verwiesen. Zudem wird eine erhöhte Eintrittsgebühr fällig.

6) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

(a) Schlüssel für Wertschließfach,

(b) Schlüssel für Behindertentoi-

lette,

(c) Leih Sachen, so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 4 Eintrittskarten, Anerkennung Badeordnung

1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der jeweiligen Eintritte (im Freibad auf Verlangen) eine Eintrittskarte

2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten. Für personenbezogene Karten wird eine Pfandgebühr fällig. Bei Nachweis des Verlustes wird gegen Zahlung einer erneuten Pfandgebühr eine neue Saisonkarte ausgestellt. Die Verlustkarte wird gesperrt.

Für die personenbezogenen Karten ist die Erfassung von Nachnamen, Vornamen und Postleitzahl erforderlich. Ebenfalls wird ein Lichtbild an der Kasse erstellt. Die Speicherung und Löschung dieser Daten erfolgt nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

3) Bei Missbrauch der Saisonkarten werden diese für vier Wochen gesperrt.

4) Bei fahrlässiger Beschädigung der Karte behält sich die Stadt vor, für die Ersatzkarte eine Gebühr zu berechnen.

5) Die Haus- und Badeordnung

ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkannt.

6) Die Eintrittsgebühren sind in den gesonderten Gebührensatzungen geregelt.

7) Die Informationen zur Saisonkarte sind zu beachten. Diese gelten als Sondervorschriften nach § 14.

8) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche der Bäder werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere des § 4 d, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

9) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt erlaubt.

§ 5 Aufbewahrung der Kleidung

Der Badegast kann, soweit vorhanden und ausreichend, einen Schrank zur Kleider- und Wertsachenaufbewahrung benützen. Die Schränke sind abends zu leeren. Das Personal ist berechtigt, nicht geleerte Schränke nach Badeschluss zu öffnen. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für das Hallenbad

1) Die Badegäste haben sich in den getrennt für männlichen und weiblichen Geschlechts vorhandenen Kabinen oder sonst hierzu bestimmten Räumlichkeiten umzuziehen.

2) Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen, unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. Ä. sind nicht erlaubt.

3) Die Badegäste dürfen die Barfüßgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.

4) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet der zuständige Schwimmmeister. Badegäste, deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen. Im Schwimmbecken darf die Badekleidung weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Handwaschbecken zu benützen.

5) Ballspiele bedürfen der besonderen Zustimmung.

6) Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmpaddel, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

7) Das Abhalten von Sportveranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen hiervon gelten nur bei Veranstaltungen, die die Stadtverwaltung genehmigt.

8) Lärmen, Singen und das Betreiben von Musikwiedergabegeräten etc. ist untersagt.

9) Das Rauchen in sämtlichen Räumen ist untersagt.

10) Das Befahren des Eingangsbereiches mit Inline-Skatern, Rollbrettern etc. ist untersagt.

11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die freie Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.

12) Liegen, Stühle oder Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen oder Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 7 Besondere Bestimmungen für das Freibad

1) Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und Geräte -

nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

2) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

(a) der Sprungbereich frei ist und

(b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

3) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

4) Das Betreiben von Musikwiedergabegeräten etc. in störender Lautstärke wird nicht gestattet.

5) Die Benutzung der Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Den Hinweisschildern sowie insbesondere den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

6) Die Verwendung von Schwimmhilfen ist im Schwimmer- und Sprungbecken nicht gestattet.

7) Im Nichtschwimmerbereich gilt ein generelles Kopfsprungverbot.

8) Das Rauchen ist nur außerhalb des Eingangs-, Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

9) Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2, 4 - 7, 9 - 12 sinngemäß.

10) Am Kinderplanschbecken gilt die Aufsicht der begleitenden Person (Elternaufsicht)

11) Bei Gewitter sind die Schwimmbecken zu verlassen. Die Badegäste haben sich zum Schutz unter das Hauptdach zu begeben. Der Aufenthalt im Freien und unter den Bäumen ist verboten.

§ 8 Sonstiges Verhalten in den Bädern

1) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.

2) Es ist insbesondere nicht gestattet:

(a) Badegäste durch sportliche

Übungen oder Spiele zu belästigen,

(b) Badegäste in die Schwimmbecken zu stoßen,

(c) Abfälle in den Baderäumlichkeiten wegzuworfen,

(d) das Springen von den seitlichen Beckenrändern,

(e) die Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen,

(f) Essen und Trinken in der Schwimmhalle des Hallenbades.

3) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens bzw. das Nichtschwimmerbecken benützen. Dort haben sie Schwimmhilfen in Form von geeigneten Schwimmflügeln oder Schwimmgürteln zu tragen.

4) Beim Baden von zugelassenen Schulklassen und Vereinen ist von den übrigen Badegästen der Teil des Schwimmbeckens zu benützen, der vom Badepersonal gesondert bereitgestellt wird.

5) Im Übrigen ist den Anweisungen des Badepersonals Folge zu leisten.

§ 9 Benützung der Badeeinrichtungen

1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier, Tuben, Seifenreste und sonstiger Müll sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

2) Findet ein Badegast Räumlichkeiten verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 10 Benützung der Badeanlagen durch wassersporttreibende Vereine

1) Schwimmvereine können mit Genehmigung der Stadt einen Teil der Badeanlagen zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benützen:

(a) Zu den Übungsstunden dürfen nur aktive Mitglieder des Vereins zugelassen werden.

(b) Die Bestimmungen der Badeordnung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunde zuwiderlaufen.

(c) Die Vereine sind verpflichtet, Übungsleiter dem diensttuenden Schwimmmeister zu benennen. Die Übungsleiter haben das Badepersonal bei der Durchführung der Badeordnung zu unterstützen.

(d) In den Übungsstunden trägt der Verein für seine Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.

(e) Die Benützung der Geräte ist

gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.

(f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benützung der Schwimmhalle entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt.

2) Für die Benützung der Bäder durch Wassersportvereine sind die von der Stadt festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 11 Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind an den Kassen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Haftung

1) Der Betreiber (die Stadt) haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 3 (6) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

(a) Schlüssel für Wertschließfach: 10,00 EUR

(b) Schlüssel für Behinderten-WC: 20,00 EUR

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 13 Aufsicht

1) Die Bediensteten der Bäder sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Bädern und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

2) Dem Schwimmmeister und dem von der Stadt bestellten Aufsichtspersonal steht die Ausübung des Hausrechts in den Bädern zu. Sie können Badegäste aus den Bädern verweisen, wenn sie

(a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,

(b) andere Badegäste belästigen,

(c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,

(d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

3) Personen, die aus den Bädern verwiesen worden sind, kann der Zutritt zu den Bädern vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht zurückbezahlt.

§ 14 Sondervorschriften

Die Stadt kann für die Bäder noch besondere Vorschriften erlassen, die durch Anschlag in den Bädern bekannt gemacht werden. Im Übrigen gilt ergänzend zu der vorliegenden Nutzungssatzung die Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesverbandes öffentliche Bäder e.V. in der Fassung vom Februar 2019.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 14 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Straße 5 in Nördlingen (Stadtratsbeschluss vom 17.11.1988, Bekanntmachung vom 07.02.1989) und die Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe (Stadtratsbeschluss vom 22.04.1976, Bekanntmachung vom 29.05.1976), die Änderungssatzungen vom 07.09.2001 sowie die Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen v. 08.07.2004 (Bekanntmachung v. 26.07.2012) außer Kraft.

Große Kreisstadt Nördlingen
Nördlingen, den 27.02.2019
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen

Freibad Marienhöhe

Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 10

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe:

§ 1 Im Freibad an der Marienhöhe werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tageskarten (Berechtigung nur zum einmaligen Eintritt)

1. Erwachsene 4,30 €
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So) 2,80 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
Schwerbehinderte ab 50 % GdB,

Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler,

Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder

der Ehrenamtskarte 2,60 €
Eintritt ab 17.00 Uhr (Mo - So) 1,80 €

Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

3. Familie Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der Julei-Card oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 10,40 €

Fortsetzung auf Seite 31

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

4. Ehrenamtsfamilienkarte
Ergänzend zum Personenkreis bei Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 9,00 €

b) Zehnerkarten
1. Erwachsene 37,50 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsbe-rechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, In-habe/inr der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 21,50 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

Die Zehnerkarten sind unbefristet gültig.
Die Zehnerkarten sind auch auf andere Personen übertragbar.

c) Jahreskarten (nicht übertragbar auf andere Personen)
1. Erwachsene 87,00 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

2. Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsbe-rechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, In-haber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte 48,50 €
Wechselkabine und Kleideraufbewahrung

3. Familie
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25 Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

150,00 €

4. Alleinerziehende
Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende

121,30 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis, etc.) vorzulegen.

5. Ehrenamtsfamilienkarte
Ergänzend zum Personenkreis in Nr. 3 erhält eine Familie, die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 130,00 €

d) Der Eintritt zum Sportunterricht, der unter der Trägerschaft der Stadt Nördlingen stehenden Grund- und Mittelschulen ist frei.

e) Kinder bis zum vollendeten 5.

Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind. Ebenso sind Begleitpersonen von gehandicapten Personen unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis gebührenbefreit.

§ 2

Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Schwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Saisonkarteninhaber gewährt.

§ 3

(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenen-satz abweichende Benützungsgeld beanspruchen möchte.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 22.03.2018 ihre Gültigkeit.

Nördlingen, den 27.02.2019
Große Kreisstadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen

Änderung: Beschluss des Stadtrates vom 27.02.2019

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 10

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Große Kreisstadt Nördlingen erhebt Gebühren für die Benützung des Hallenschwimmbades.

(2) In allen aufgrund dieser Satzung festgelegten Gebühren ist eine anfallende Mehrwertsteuer enthalten

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer das Hallenschwimmbad und seine Einrichtungen benützt.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebühr entsteht

a) nach § 4 Abs. 1 grundsätzlich mit Beginn der Benützung des Hallenschwimmbades und seinen Einrichtungen,

b) oder mit der erstmaligen Benützung des Hallenschwimmbades und seiner Einrichtungen für Inhaber von Zehnerkarten,

c) oder mit der Zuweisung der Badezeiten an Gruppen, Vereine, Schulklassen, Kinderheime, Bun-

deswehr, Wasserwacht, Landespolizei u. Ä.

(2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit ihrem Entstehen fällig.

(3) Die zur Gebühreneinhebung ausgegebenen Zehnerkarten sind unbefristet gültig. Zehnerkarten können auch auf andere Personen übertragen werden.

(4) Die ausgegebenen Saisonkarten gelten von Öffnung des Hallenbades, d. h. in der Regel von Mitte September eines Jahres bis zur Schließung, d. h. in der Regel bis Ende April des darauf folgenden Jahres.

§ 4 **Gebührenarten und Gebührenhöhe mit Badezeiten**

(1) Im Hallenschwimmbad werden folgende Gebühren erhoben:

a) Tageskarten:

Erwachsene 3,50 €

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 2,10 €

Familie
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 8,50 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, Studierenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen.

Ehrenamtsfamilienkarte
Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte,

wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist. 7,40 €

b) Zehnerkarten:
Erwachsene 29,60 €

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte 15,30 €

c) Saisonkarten:
Erwachsene, nicht übertragbar 118,50 €

Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, Leistungsberechtigte nach SGB II, Arbeitslose nach SGB III, Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card oder der Ehrenamtskarte nicht übertragbar

118,50 €

Familie, nicht übertragbar
Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften mit demselben Wohnsitz, und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) oder Schüler,

Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 175,00 €

Alleinerziehende, nicht übertragbar

Alleinerziehende (wenn nur 1 erwachsene Person im gleichen Haushalt lebt) und deren Kinder (maximal 3, ohne Nachweis) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (Inhaber/in der JuleiCard oder der Ehrenamtskarte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) od. Schüler, Auszubildende, Studierende, FSJler, Bundesfreiwilligendienstleistende 143,70 €

Ab dem 4. Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder bei Schülern, Auszubildenden, FSJlern, Bundesfreiwilligendienstleistenden ist ein amtlicher Ausweis (Kinderausweis, Personalausweis etc.) vorzulegen

Ehrenamtsfamilienkarte
Ergänzend zum Personenkreis „Familie“ erhält diese die Ehrenamtsfamilienkarte, wenn ein Erwachsener Inhaber/in der JuleiCard oder Ehrenamtskarte ist 152,00 €

d) Sonstige:
Schwimmvereine, die ihren Vereins-sitz nicht in Nördlingen haben pauschal pro Stunde 50,80 €

Schulpflichtige Kinder des Jugendhilfeverbandes 1,25 €

Bundeswehr, Wasserwacht, Landespolizei (Sportstunde) pro Person 2,60 €

(2) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

§ 5

Gebührenbefreiung

Im Einzelfall können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Begleitpersonen von gehandicapten Personen haben unter der Voraussetzung eines entsprechenden Eintrages im Behindertenausweis freien Eintritt

§ 6 **Sonstiges**
Bei Verlust oder Nichtausnutzung der Eintrittskarten werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt bei Verweisung aus dem Hallenschwimmbad und seinen Einrichtungen. Bei technisch, personell oder organisatorisch bedingten Schließungen des Bades wird kein Ersatz für ausgefallene Badezeiten an Saisonkarteninhaber gewährt. Die Käufer von Eintrittskarten akzeptieren die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen (AGB) in der jeweils gültigen Version.

§ 7 **Eintrittskarten**
(1) Die von der Stadt Nördlingen bestimmten Aufsichtspersonen sind berechtigt zu überprüfen, ob der Badegast im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist oder ob er die richtige Eintrittsgebühr entrichtet hat.

(2) Jeder Benützer ist verpflichtet, auf Verlangen

a) beim Eintritt seine Eintrittskarte vorzuzeigen und

b) sich über seine Person und Alter auszuweisen, wenn er eine vom Erwachsenen-satz abweichende Benützungsgeld beanspruchen möchte.

§ 8 **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 22.03.2018 ihre Gültigkeit.

Nördlingen, den 27.02.2019

Große Kreisstadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

„Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Löpsingen“

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Löpsingen führen in der Zeit vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 in der Gemarkung Löpsingen einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Günther Hahn, Löpsingen, Ortsstraße 15, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muß auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 06.03.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

„Dränverband Löpsingen“

Der Dränverband Löpsingen lädt alle Mitglieder zu einer Versammlung am Donnerstag, 28.03.2019, 21.30 Uhr in das Gasthaus Schwarzer Adler, Löpsingen ein (im Anschluss an die Jagdversammlung).

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung
- 2. Bericht des 1. Vorstandes
- 3. Kassenprüfungsbericht
- 4. Kassenbericht
- 5. Abrechnung von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- 6. Entlastung der Vorstandschaft
- 7. Wünsche und Anträge

Nördlingen, den 04.03.2019
Stefan Meißler
Vorstand

Rechtsverordnung über den Ladenschluss in der Großen Kreisstadt Nördlingen

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875) in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. Nr. 12/2003, Seite 340) erlässt die Große Kreisstadt Nördlingen folgende

Rechtsverordnung § 1

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen an Sonn- und Feiertagen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für Nördlingen kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG verkauft werden.

§ 2

In der Großen Kreisstadt Nördlingen dürfen im Gebiet innerhalb der Stadtmauer von Sonntag, 03.03.2019, bis Sonntag, 27.10.2019, mit Ausnahme des Karfreitag (19.04.2019) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr

bis 19.00 Uhr die in § 1 genannten Waren feilgeboten werden.

§ 3

Wird von der Möglichkeit des § 2 Gebrauch gemacht, so sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) zu beachten.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft.

Nördlingen, den 6.3.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I, Seite 2407) und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2018 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, folgende

Rechtsverordnung § 1

Aus Anlass von Märkten dürfen in der Großen Kreisstadt Nördlingen die Verkaufsstellen
am Sonntag, den 31. März 2019 (Frühjahrsmarkt)
am Sonntag, 29. September 2019 (Kreativ- und Kunstmarkt)
am Sonntag, den 20. Oktober 2019 (Herbstmarkt)
jeweils von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr
geöffnet sein.

Die Sonntagsöffnung wird auf folgende Straßen beschränkt:

- Innerhalb der Stadtmauer
- Augsburgs Straße
- Kerschensteiner Straße
- Wemdinger Straße
- Hofer Straße
- Nürnberger Straße
- Raiffeisenstraße
- Würzburger Straße
- Bößeneckerstraße

§ 2

Die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Auf § 24 LadSchlG, wonach für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes oder dieser Rechtsverordnung Geldbußen bis zu 2.500 € vorgesehen sind, wird hingewiesen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 23. Januar 2018 (Sonntagsöffnungen aus Anlass von Märkten für das Jahr 2018) außer Kraft gesetzt.

Nördlingen, den 6.3.2019
Stadt Nördlingen
Hermann Faul
Oberbürgermeister